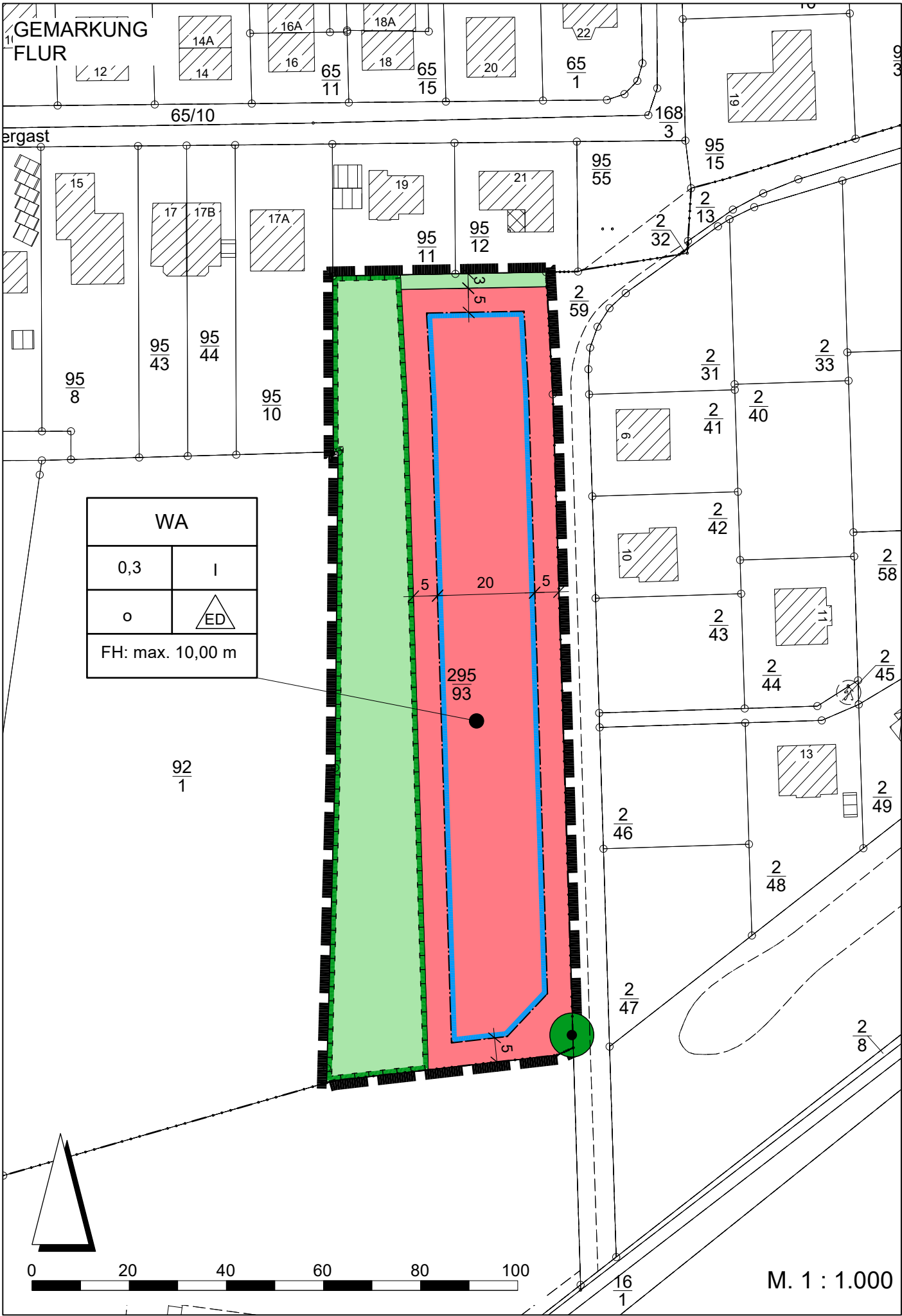


BEBAUUNGSPLAN NR. 30 "LEEGMOORSWEG ERWEITERUNG"



PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄß PLANZV 1990

|                                                                                                     |                                                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| <b>1. Art der baulichen Nutzung</b>                                                                 |                                                       |
|                                                                                                     | Allgemeines Wohngebiet                                |
| <b>2. Maß der baulichen Nutzung</b>                                                                 |                                                       |
| 0,3                                                                                                 | Grundflächenzahl                                      |
| I                                                                                                   | Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß                |
| FH : max. 10,00 m                                                                                   | maximal zulässige Firsthöhe                           |
| <b>3. Bauweise, Baugrenzen</b>                                                                      |                                                       |
| o                                                                                                   | Offene Bauweise                                       |
|                                                                                                     | nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig                 |
|                                                                                                     | Baugrenze                                             |
| <b>4. Grünflächen</b>                                                                               |                                                       |
|                                                                                                     | Private Grünfläche, Zweckbestimmung: Ausgleichsfläche |
| <b>5. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</b> |                                                       |
|                                                                                                     | Fläche für Ausgleichsmaßnahmen                        |
|                                                                                                     | Erhaltung eines Baumes                                |
| <b>6. Sonstige Planzeichen</b>                                                                      |                                                       |
|                                                                                                     | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs                |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Allgemeines Wohngebiet** (§§ 1 u. 4 BauNVO)  
Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO werden ausnahmsweise zulässige Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nrn. 4 und 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- 2. Maß der baulichen Nutzung** (§§ 16 u. 18 BauNVO)  
2.1 Als unterer Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen gilt der Schnittpunkt der Mittellachse des bestehenden oder neu einzumessenden Grundstücks mit der Mittellachse der nächstgelegenen Erschließungsstraße (Oberkante Fahrbahndecke). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße angrenzen, ist der untere Bezugspunkt der Schnittpunkt der Mittellachse der Zufahrt mit der Mittellachse der Erschließungsstraße.  
2.2 Die Höhe des Erdgeschossfußbodens muss mindestens auf der o. g. Bezugshöhe und darf maximal 0,35 m über dieser liegen.  
2.3 Überschreitungen der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen durch notwendige untergeordnete Bauteile wie Schaumsteine können zugelassen werden.
- 3. Bauweise** (§ 22 BauNVO)  
Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) im Sinne von § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind auf die zulässige Gebäudelänge nicht anzurechnen.
- 4. Überbaubare Grundstücksfläche** (§ 23 BauNVO)  
4.1 Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) im Sinne von § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen als Gebäude im Sinne von § 14 BauNVO sind auf einer Breite von 5,00 m entlang der Gemeindestraße „Leegmoorsweg“ (gemessen von der Grenze des Straßenflurstücks) nicht zulässig.  
4.2 Eine ausnahmsweise Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen ist gemäß § 23 Abs 3 BauNVO je Gebäude einmal für untergeordnete Bauteile auf einer Länge von maximal 3,00 m und einer Tiefe von maximal 1,00 m zulässig.
- 5. Mindestgröße der Grundstücke** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)  
Die Mindestgröße der zu bebauenden Grundstücke wird auf 450 m² festgesetzt.
- 6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)  
6.1 Die Errichtung von Doppelhäusern ist ab einer Grundstücksfläche von 900 m² zulässig. Doppelhäuser sind nur in Form von Baukörpern mit zwei selbstständig nutzbaren Gebäuden mit jeweils einer Wohnung je Doppelhaushälfte zulässig. Die Errichtung einer zweiten Wohnung (Einliegerwohnung) ist in Doppelhäusern bzw. Doppelhaushälften unzulässig.  
6.2 Je Einzelhaus ist insgesamt eine Wohnung zulässig. Ausnahmsweise ist gemäß § 31 Abs. 1 BauGB die Errichtung einer zweiten Wohnung (Einliegerwohnung) als untergeordnete Wohnung in Einzelhäusern zulässig, wenn deren Grundfläche weniger als 2/3 der Grundfläche der Hauptwohnung beträgt.
- 7. Fläche für Ausgleichsmaßnahmen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Fläche ist eine mindestens 125 m lange Wallhecke mit standortgerechten Gehölzen und Sträuchern (mindestens vier unterschiedliche Straucharten) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall sind Gehölze durch gleichwertige Nachpflanzung zu ersetzen.  
Die Anpflanzung hat in der Herbstpflanzperiode zu erfolgen. Die Sträucher sind gruppiert (ca. 4 Stück pro Gruppe) mit einem Abstand von 1,0 m versetzt in 2 Reihen anzubringen. Die Bäume sind einzeln in Abständen von 8 bis 12 m zu pflanzen. Zum Schutz vor Verbiss sind geeignete Maßnahmen zu verwenden.

- Der Wallkörper ist wie folgt anzulegen:
- Böschungsbreite ca. 1,50 m
  - Böschungsnegungsverhältnis 1:0,5 bis 1:1
  - Kronenbreite 0,50 bis 0,60 m, muldenartig ausgeformt
  - Höhe des Wallkörpers ca. 1,00 bis 1,30 m (beim Aufsetzen ca. 1,20 bis 1,50 m)
  - Aufbau aus lehmigem Boden mit Überdeckung aus humosem Oberboden.

Die zu verwendenden Pflanzen sind folgender Liste zu entnehmen:

- Sträucher / Kleinbäume** (1x verpflanzt, Höhe: 70 bis 90 cm):
- Hundrose (*Rosa canina*)
  - Weißdorne (*Crataegus* spp.)
  - Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
  - Haselnuß (*Corylus avellana*)
  - Faulbaum (*Frangula alnus*)
  - Schlehe (*Prunus spinosa*)
  - Salweide (*Salix caprea*)
  - Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

- Bäume** (Heister, 2x verpflanzt, Höhe: 150-200 cm):
- Stieleiche (*Quercus robur*)
  - Sandbirke (*Betula pendula*)
  - Rotbuche (*Fagus sylvatica*)

Auf den Flächen, die nicht vom Wallkörper eingenommen werden, ist ein artenreiches extensives Grünland mit zertifiziertem heimischem Saatgut (Regiosaatgut UG 1), welches einen Kräuteranteil von mindestens 30 % aufweist, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Das artenreiche extensive Grünland ist 1- bis 2-mal jährlich zu mähen und das Mahdgut zu entfernen. Eine Nachsaat ist bei Bedarf durchzuführen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (GEMÄß 84 Abs. 3 NBauO)

- 1. Dachformen**  
Zulässig sind Sattel-, Krüppelsattel-, Mansard-, Pult-, Pagoden-, Walm- und Krüppelwalmhäuser mit Dachneigungen ab 22°. Dabei sind Nur-Dach-Häuser nicht zulässig, wobei als Nur-Dach-Häuser Gebäude mit einer Traufwandhöhe unter 1,80 m gelten.  
Bei Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) im Sinne von § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen als Gebäude im Sinne von § 14 BauNVO gilt diese örtliche Bauvorschrift nicht. Hier sind auch Flachdächer oder geneigte Dächer mit Dachneigungen unter 22° zulässig. Dabei sind aneinander grenzende Garagendächer mit gleichen Dachneigungen auszuführen.
- 2. Traufhöhe**  
Für die Traufhöhe wird als Mindesthöhe 1,80 m und als Maximalhöhe 6,20 m festgesetzt. Als Traufhöhe gilt das Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und dem oberen Bezugspunkt. Als unterer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Mittellachse des bestehenden oder neu einzumessenden Grundstücks mit der Mittellachse der nächstgelegenen Erschließungsstraße (Oberkante Fahrbahndecke). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße angrenzen, ist der untere Bezugspunkt der Schnittpunkt der Mittellachse der Zufahrt mit der Mittellachse der Erschließungsstraße. Als oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt Außenwand mit der äußeren Dachhaut, gemessen in Fassadenmitte.
- 3. Dacheindeckung und regenerative Energien**  
Die Dacheindeckung der geeigneten Dächer hat mit unglasierten Dachpfannen aus Ton oder Zement oder mit Reet zu erfolgen.  
Die Installation von Solarenergieanlagen zur Stromerzeugung ist auf einem Anteil von 65 % an der gesamten Dachfläche des Hauptgebäudes und auf Dachflächen von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) im Sinne von § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen als Gebäude im Sinne von § 14 BauNVO ohne Einschränkungen zulässig.

HINWEISE

- 1. Baunutzungsverordnung**  
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.07.2026 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- 2. Archäologische Bodenfunde**  
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Bodendenkmale bekannt.  
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche, mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wittmund oder dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.  
Eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde ist erforderlich, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- 3. Altlasten und schädliche Bodenveränderungen**  
Im Geltungsbereich sind weder gefahrenverdächtige, kontaminierte Betriebsflächen bekannt noch Altablagerungen gemäß Altlastenprogramm des Landes Niedersachsen erfasst. Hinweise auf Altablagerungen liegen nicht vor. Sollten bei Bau- oder Erschließungsmaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gefunden werden oder Abfälle zu Tage treten, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Wittmund umgehend darüber in Kenntnis zu setzen, um zu entscheiden welche Maßnahmen zu erfolgen haben. Im Falle einer Verunreinigung des Bodens bei Baumaßnahmen sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die eine Ausbreitung der Gefährdung (z.B. auf Grund- oder Oberflächenwasser) verhindern und ggf. eine Reinigung der kontaminierten Flächen, durch Bodenaustausche, zur Folge haben. Die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde bzw. die untere Wasserbehörde des Landkreises Wittmund ist hierüber sofort zu informieren. Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenaufflockerung in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.

HINWEISE (FORTSETZUNG)

- 4. Abfälle und überschüssiger Boden**  
Die Abfallbeseitigung für Hausmüll und hausmüllähnliche Stoffe wird zentral vom Landkreis Wittmund durchgeführt. Für Abfälle aus der gewerblichen Nutzung gelten die Vorschriften der Abfallgesetzgebung des Bundes und des Landes. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z.B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Wittmund in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.  
Fallen bei Bau- und Aushubmaßnahmen Böden an, die nicht im Rahmen der Baumaßnahmen verwertet werden können, gelten diese als Abfall und müssen gemäß KrWG einer Verwertung zugeführt werden. Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei der Baumaßnahme und der Erschließung anfallt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Wittmund abzustimmen. Ggf. sind Beprobungen und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich. Der Einbau von Böden auch im Rahmen der Baumaßnahmen muss gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfolgen, ggf. in Abstimmung mit anderen Gesetzen und Verordnungen. Bei der Verfüllung von Baugruben ist unbelastetes Bodenmaterial einzubauen. Dies ist anzunehmen, wenn es sich hierbei um natürlich vorkommenden Boden/Sand aus dem ostfriesischen Raum handelt. Sollte beschädigt sein, anderweitige Bodenmaterialien zu verwenden, ist der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Wittmund vor dem Einbau die Art, Menge und Herkunft sowie die Unbedenklichkeit des Materials durch Analysen nachzuweisen. Mutterboden ist gemäß § 202 Baugesetzbuch (BauGB) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Baubeschreibungen und Ausschreibungstexte für Bauleistungen sind so zu formulieren, dass zu Ersatzbaustoffen aufbereitete mineralische Abfälle, die die Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG erfüllen, gleichwertig zu Primärstoffen für den Einbau zugelassen und nicht diskriminiert werden. Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingsschotter oder sonstige Ersatzbaustoffe eingesetzt werden sollen, haben diese die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu erfüllen. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Wittmund behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass diese Anforderungen eingehalten werden.  
Das Vorkommen von Böden, deren Wiederverwertung oder Ablagerung besonderen Anforderungen unterliegen, kann nicht ausgeschlossen werden. Die anfallenden Böden müssen unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben und der aktuellen technischen Standards behandelt werden.
- 5. Kampfmittel**  
Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Kampfmittelbeseitigungsdienst in Hannover oder das Ordnungsamt der Samtgemeinde Holtriem zu benachrichtigen.
- 6. Tatsächliche Lage von Leitungen**  
Die tatsächliche Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Beginn von Bodenbewegungen, Bauarbeiten und/oder Bohrungen vom Leitungsträger in der Örtlichkeit feststellen zu lassen (Ertüchtigungspflicht der Ausbaunternehmer).
- 7. Gestaltung nicht überbauter Flächen**  
Eine Gestaltung von nicht überbauten Flächen auf Baugrundstücken als befestigte Schotter- oder Steingärten stellt einen Verstoß gegen § 9 Abs. 2 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) dar, der nach § 58 Abs. 1 NBauO kostenpflichtig gehandelt werden kann.
- 8. Gebäudeenergiegesetz**  
Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) enthält Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden. Es werden weiterhin Angaben darüber gemacht, wieviel Prozent des Energiebedarfs für neue Gebäude aus erneuerbaren Energien gedeckt werden müssen. Das Gesetz ist auch auf Vorhaben, welche die Änderung, die Erweiterung oder den Ausbau von Gebäuden zum Gegenstand haben, anzuwenden.
- 9. Telekommunikation**  
Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlüssen mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, § 3 Nr. 45 Telekommunikationsgesetz (TKG)) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.
- 10. Nächtliche Beleuchtung**  
Künstliche Beleuchtung sollte nur dort erfolgen, wo sie zwingend erforderlich ist. Es sollte die geringstmögliche Lichtstärke verwendet und Abstrahlungswinkel über 90° oder nach oben vermieden werden. Bedarfsabhängige Schaltungen und der Verzicht auf Beleuchtung in der 2. Nachthälfte werden empfohlen. Im Siedlungsbereich sollte gelbliches bis warmweißes Licht (ca. 2.200- 2.700 K), in Grünbereichen gelbes Licht (1.800-2.200 K, bevorzugt schmalbandige Amber-LED) verwendet werden. Es sollten geschlossene Lampen mit möglichst niedriger Installationshöhe verwendet werden, ggf. mit feinen Bohrungen anstelle von Kühlschlitzten, die es Insekten ermöglichen, das Gehäuse wieder zu verlassen.
- 11. Artenschutz**  
Die gesetzlichen Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Artenschutz gemäß § 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Ausführung von Baumaßnahmen und der Ausübung von Nutzungen zu beachten.

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 22.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192), I. V. M. § 58 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES (NKOMVG) VOM 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), UND § 84 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBauO) VOM 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 18.08.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51), HAT DER RAT DER GEMEINDE WESTERHOLT DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 30, "LEEGMOORSWEG ERWEITERUNG" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DER BEGRÜNDUNG, IN SEINER SITZUNG AM \_\_\_\_\_ ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WESTERHOLT, DEN \_\_\_\_\_

BÜRGERMEISTERIN

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE WESTERHOLT HAT IN SEINER SITZUNG AM \_\_\_\_\_ DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 30 "LEEGMOORSWEG ERWEITERUNG" BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM \_\_\_\_\_ ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN.

WESTERHOLT, DEN \_\_\_\_\_

BÜRGERMEISTERIN

2. PLANUNTERLAGE

KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE  
MAßSTAB: 1: 1 000  
QUELLE: AUSZUG AUS DEN GEODATEN DES LANDESAMTES FÜR GEOINFORMATION UND LANDESVERMESSUNG NIEDERSACHSEN © 2025

Die PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTETÄUHLICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRAßEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 22.10.2025). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

WITTMUND, DEN \_\_\_\_\_

KATASTERAMT WITTMUND

(UNTERSCHRIFT)

(SIEGEL)

VERFAHRENSVERMERKE (FORTSETZUNG)

3. VERÖFFENTLICHUNG DES ENTWURFS

DER RAT DER GEMEINDE WESTERHOLT HAT IN SEINER SITZUNG AM \_\_\_\_\_ DIE VERÖFFENTLICHUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUGÄNLICHKEIT DER ENTWURFSUNTERLAGEN, DIE DAUER DER VERÖFFENTLICHUNGSFRIST SOWIE ANGABEN DAZU: WELCHE ARTEN UMWELTBEZOGENER INFORMATIONEN VERFÜGBAR SIND, WURDEN AM \_\_\_\_\_ ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG WURDEN ZUSAMMEN MIT DEN BEREITS VORLIEGENDEN UMWELTBEZOGENEN STELLUNGNAHMEN VOM \_\_\_\_\_ BIS \_\_\_\_\_ GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB VERÖFFENTLICHT.

WESTERHOLT, DEN \_\_\_\_\_

BÜRGERMEISTERIN

4. SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE WESTERHOLT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 30 "LEEGMOORSWEG ERWEITERUNG" NACH PRÜFUNG DER BEDEKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM \_\_\_\_\_ ALS SATZUNG (§10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

WESTERHOLT, DEN \_\_\_\_\_

BÜRGERMEISTERIN

5. INKRAFTTRETEN

DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDE WESTERHOLT IST GEMÄSS § 10 BAUGB AM \_\_\_\_\_ IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS WITTMUND BEKANNTMACHTET WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN NR. 30 "LEEGMOORSWEG ERWEITERUNG" IST DAMIT AM \_\_\_\_\_ RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

WESTERHOLT, DEN \_\_\_\_\_

BÜRGERMEISTERIN

6. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

INNERHALB VON EINEM JAHR NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

WESTERHOLT, DEN \_\_\_\_\_

BÜRGERMEISTERIN

7. MÄNGEL DER ABWÄGUNG

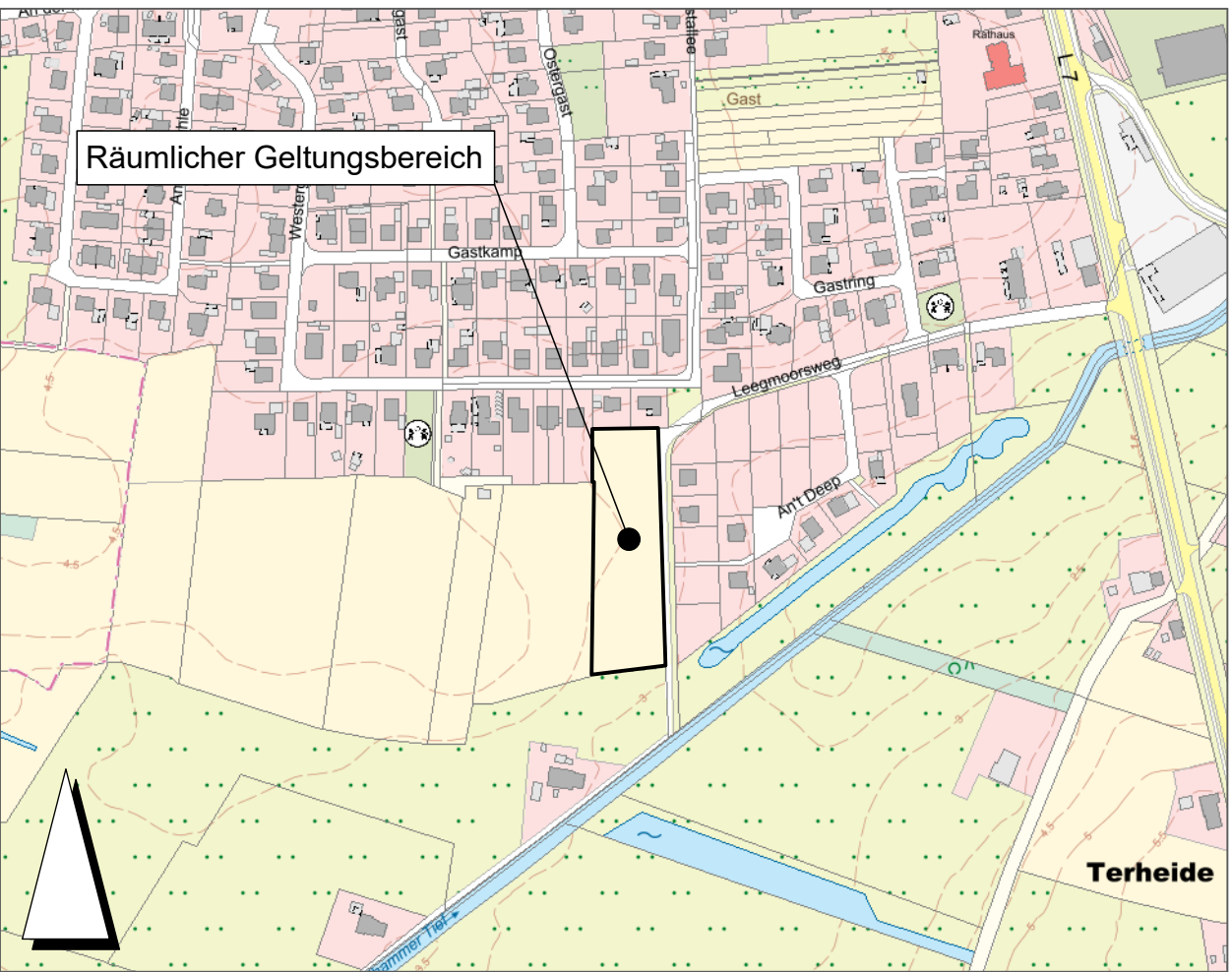
INNERHALB VON EINEM JAHRES NACH BEKANNTMACHUNG DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG SIND MÄNGEL DES ABWÄGUNGSVORGANGES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

WESTERHOLT, DEN \_\_\_\_\_

BÜRGERMEISTERIN

ÜBERSICHTSKARTE

M 1: 5.000



GEMEINDE

GEMEINDE WESTERHOLT

PLANINHALT

MASSSTAB

BEBAUUNGSPLAN NR. 30 "LEEGMOORSWEG ERWEITERUNG"

1:1.000

| PROJ.-NR. | PROJEKTLTG. | BEARBEITUNG | GEPRÜFT | BLATTGR.  | VERFAHRENSART  |
|-----------|-------------|-------------|---------|-----------|----------------|
| 12772     | BOTTENBRUCH | MASSER      |         | 780 x 594 | REGELVERFAHREN |

| PLANBEZEICHNUNG / PROJEKTDATEI | DATUM      | PLANSTAND  |
|--------------------------------|------------|------------|
| 2026_09_22_12772_BP_V.vwx      | 22.09.2026 | VORENTWURF |

PLANVERFASSER